

Benutzungsordnung

I. Allgemeines

Der Landkreis Kusel bietet die Freizeiteinrichtung Bambergerhof als Begegnungsstätte für die Jugend an. Diese Einrichtung kann von Jugendgruppen, Schulen, Kindergärten und sonstigen Jugendfreizeit anbietenden Trägern genutzt werden. Sie wird darüber hinaus als Tagungsstätte für Lehrgänge und Schulungen etc. im Rahmen der Jugendarbeit angeboten.

II. Anmeldung

Die erforderliche Anmeldung ist mit dem Mietvertrag an die Kreisverwaltung, Abteilung Jugend und Soziales, Jugendpflege 66869 Kusel, zu richten. Neben dem gewünschten Zeitraum der Anmietung – voraussichtliche Teilnehmerzahl – sind genaue Angaben über Träger und verantwortlichen Leiter zu machen. Die Angaben sind durch Unterschrift zu bestätigen.

III. Hausrecht

Das Hausrecht wird von dem, durch den Landkreis bestellten Verwalters oder den dazu bestellten Mitarbeitern der Kreisverwaltung ausgeübt.

IV. Pflichten der Gruppe

Die vom Träger mit der Gruppenleitung beauftragte Person hat den Ablauf der Freizeit mit der Platzverwaltung abzustimmen. Die Gruppe hat sich so zu verhalten, dass ein störungsfreies Zusammenleben untereinander sowie den benachbarten Anwohnern als auch der Bevölkerung möglich ist. Der Schutz der Landschaft sowie der Pflanzen und der Tierwelt ist stets zu beachten. Die Benutzung der Räume sowie der Gebrauch der zur Verfügung gestellten Materialien, hat pfleglich zu erfolgen.

Von der Gruppe wird erwartet:

1. Den Anweisungen des Verwalters, sind Folge zu leisten.
 2. Das Gelände darf mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen ist der vorhandene angrenzende Parkplatz zu nutzen.
 3. Beschädigungen an Gebäude und Anlagen und dem bereitgestellten Material sind umgehend zu melden.
 4. Spätestens einen Tage vor Beendigung des Aufenthaltes ist der Zeitpunkt der Abreise der Platzverwaltung abzusprechen
 5. Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die Betten vor der Benutzung mit mitgebrachten Bettlagen beziehen.
 6. Die benutzten Räume sind in besenreinem Zustand zu verlassen. Für die Endreinigung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand und Maßgabe der Gebührenordnung erhoben
- Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen Verweis von der Freizeitanlage zur Folge haben.

V. Gebühren

Für die Benutzung der Freizeiteinrichtung ist ein nach der „Gebührenordnung Freizeitanlage Bambergerhof“ festgesetztes Entgelt zu entrichten.

VI. Haftung

Der Landkreis Kusel haftet für Schäden im Rahmen der Betriebsträgerschaft.

Für durch Benutzer entstandene Schäden an Anlage und Einrichtung haften neben den Verursachern, die verantwortlichen Leiter einschließlich des Organisationsträgers, im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften als Gesamtschuldner.

Letzte Änderung: 19.Juni 2012